

Fassung vom 14.06.1995	Neufassung <i>Inhaltliche und redaktionelle Änderungen sind in rot und kursiv dargestellt</i>
§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates , Vorsitzender	§ 1 Zusammensetzung des <i>Gemeinderats</i>, Vorsitzender¹ (§§ 25, 48 Abs. 1, 49 GemO)
<p>(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern. In Städten führen die Mitglieder des Gemeinderates die Bezeichnung Stadtrat/Stadträtin.</p> <p>(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters führen seine Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz. - §§ 25, 48 GemO -</p>	<p>(1) Der Gemeinderat besteht aus dem <i>Oberbürgermeister</i> als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (<i>Stadträte</i>).</p> <p>(2) <i>Der Beigeordnete (Bürgermeister) vertritt den Oberbürgermeister. Bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung führen die ehrenamtlichen Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz.</i></p>
§ 2 Mitgliedervereinigungen	§ 2 <i>Fraktionen</i> (§ 32a GemO)
<p>(1) Die Mitglieder des Gemeinderates können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muß aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.</p> <p>(2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des/r Vorsitzenden und seiner Stellvertreter/innen sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister mit.</p> <p>(3) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.</p>	<p>(1) Die <i>Stadträte</i> können sich zu <i>Fraktionen</i> zusammenschließen. Eine Fraktion <i>muss</i> aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. <i>Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.</i></p> <p>(2) <i>Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.</i></p> <p>(3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen <i>des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter</i> sowie ihre Auflösung dem <i>Oberbürgermeister</i> mit.</p> <p>(4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.</p>

¹ Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird auf die Nennung der weiblichen und intersexuellen Form verzichtet.

<p style="text-align: center;">§ 3 Rechtsstellung der Mitglieder des Gemeinderates</p> <p>(1) Die Mitglieder des Gemeinderats sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(2) Der Bürgermeister verpflichtet die Mitglieder des Gemeinderates in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Gemeinderates entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden. - § 32 Abs. 1 bis 3 GemO -</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Rechtsstellung der <i>Stadträte</i> (§ 32 Abs. 1 - 3 GemO)</p> <p>(1) <i>Die Stadträte</i> sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(2) Der <i>Oberbürgermeister</i> verpflichtet die <i>Stadträte</i> in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.</p> <p>(3) Die <i>Stadträte</i> entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht , Anfragerecht der Gemeinderäte</p> <p>(1) Ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderates kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, daß der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet, und daß diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuß Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuß müssen die Antragsteller vertreten sein.</p> <p>(2) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.</p> <p>(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zuläßt, innerhalb von 4 Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderates vom Bürgermeister mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Bürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht , Anfragerecht der <i>Stadträte</i> (§ 24 Abs. 3 - 5 GemO)</p> <p>(1) <i>Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte</i> kann in allen Angelegenheiten der <i>Stadt</i> und ihrer Verwaltung verlangen, <i>dass</i> der <i>Oberbürgermeister</i> den Gemeinderat unterrichtet. <i>Ein Viertel der Stadträte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass</i> dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten <i>Ausschuss</i> Akteneinsicht gewährt wird. In diesem <i>Ausschuss</i> müssen die Antragsteller vertreten sein.</p> <p>(2) Jeder Stadtrat kann an den <i>Oberbürgermeister</i> schriftliche, <i>elektronische</i> oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 <i>Satz 1</i> stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.</p> <p>(3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage <i>zulässt</i>, innerhalb von 4 Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des <i>Gemeinderats</i> vom <i>Oberbürgermeister</i> mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der <i>Oberbürgermeister</i> Zeit und Art der Beantwortung mit.</p>

<p>(4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.</p> <p>(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 GemO geheimzuhaltenden Angelegenheiten. - §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO –</p>	<p>(4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen <i>Einzelner</i> im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.</p> <p>(5) <i>Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.</i></p> <p>(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO <i>geheim zu haltenden</i> Angelegenheiten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Amtsführung</p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderates und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewußt ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen. - §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO -</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Amtsführung (§§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO)</p> <p>(1) Die <i>Stadträte</i> und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und <i>verantwortungsbewusst</i> ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des <i>Gemeinderats</i> teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende <i>oder die Gremiengeschäftsstelle</i> unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.</p> <p>(2) <i>Stadträte, die eine Sitzung vorzeitig verlassen müssen, teilen dies dem Vorsitzenden und dem Schriftführer mit.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit</p> <p>(1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Mitglieder des Gemeinderates und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Bürgermeister von der Schweigepflicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit (§§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO)</p> <p>(1) Die <i>Stadträte</i> sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die <i>Stadträte</i> und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der <i>Oberbürgermeister</i> von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.</p>

<p>entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.</p> <p>(2) Mitglieder des Gemeinderates dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will. - §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO –</p>	<p>(2) <i>Stadträte</i> dürfen die Kenntnis <i>von geheim zu haltenden</i> Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis <i>geheim zu haltender</i> Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Vertretungsverbot</p> <p>(1) Ein Mitglied des Gemeinderates dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.</p> <p>(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bürgermeister. - § 17 Abs. 3 GemO -</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Vertretungsverbot (§ 17 Abs. 3 GemO)</p> <p>(1) Die <i>Stadträte</i> dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die <i>Stadt</i> nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.</p> <p>(2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der <i>Oberbürgermeister</i>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Ausschluß wegen Befangenheit</p> <p>(1) Ein Mitglied des Gemeinderats oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:</p> <p>1. Dem Ehegatten, früheren Ehegatten oder dem Verlobten,</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit (§ 18 GemO)</p> <p>(1) Ein <i>Stadtrat</i> oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:</p> <p>1. <i>dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,</i></p>

2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,

3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder

4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn das Mitglied des Gemeinderates oder der zur Beratung zugezogene Einwohner

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, daß nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, daß sich das Mitglied des Gemeinderates deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,

2. oder dessen Ehegatte, früherer Ehegatte, Verlobter, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Aufsichtsrates eines wirtschaftlichen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ist das Mitglied des Gemeinderates oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot,

3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört oder

2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,

3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten *oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht,* oder

4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.

(2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der *Stadtrat*, der zur Beratung zugezogene Einwohner *oder im Falle der Nummer 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,*

1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, *dass* nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, *dass* sich der *Stadtrat* deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,

2. *Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen* Unternehmens sind, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ist der *Stadtrat* oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der *Stadt* oder auf Vorschlag der *Stadt* Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot,

3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der *Stadt* angehört oder

<p>4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.</p> <p>(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte vorgenommen werden müssen.</p> <p>(4) Das Mitglied des Gemeinderates und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des/der Betroffenen bei Mitgliedern des Gemeinderates, sonst der Bürgermeister.</p> <p>(5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muß die Sitzung, bei nichtöffentlichen Sitzungen auch den Sitzungsraum, verlassen. - § 18 GemO -</p>	<p>4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.</p> <p>(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte vorgenommen werden müssen.</p> <p>(4) Der <i>Stadtrat</i> und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. <i>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar waren.</i> Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei <i>Stadträten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss</i>, sonst der <i>Oberbürgermeister</i>.</p> <p>(5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, <i>muss</i> die Sitzung verlassen. <i>Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuschauer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefaßter Beschlüsse</p> <p>(1) Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muß nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.</p> <p>(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich <i>gefasster</i> Beschlüsse (§§ 35, 41b Abs. 5 GemO)</p> <p>(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen <i>Einzelner</i> erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, <i>muss</i> nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.</p> <p>(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.</p>

<p>(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 gefaßte Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. - § 35 GemO -</p>	<p>(3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 <i>gefasste</i> Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung <i>im Wortlaut</i> bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen <i>Einzelner</i> entgegenstehen. (4) <i>Die in öffentlicher Sitzung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden im Wortlaut oder in Form eines zusammengefassten Berichts innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht, sofern sichergestellt ist, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Verhandlungsgegenstände</p> <p>(1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Bürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.</p> <p>(2) Ein durch Beschluß des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Verhandlungsgegenstände</p> <p>(1) Der Gemeinderat verhandelt <i>über Anfragen und Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, über die Empfehlungen der Ausschüsse und über Vorlagen des Oberbürgermeisters und die dazu gestellten Anträge und Vorschläge.</i></p> <p>(2) Ein durch <i>Beschluss</i> des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.</p> <p>(3) <i>Solange über eine Angelegenheit noch nicht entschieden ist, kann jederzeit erneut in die Beratung eingetreten werden.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Sitzordnung</p> <p>Die Mitglieder des Gemeinderates sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Mitgliedern des Gemeinderates, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister den Sitzplatz an.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Sitzordnung</p> <p>Die <i>Stadträte</i> sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der <i>Oberbürgermeister</i> die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. <i>Stadträten</i>, die keiner Fraktion angehören, weist der <i>Oberbürgermeister</i> den Sitzplatz an.</p>

**§ 12
Einberufung**

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderats unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel drei Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung (§ 13) ein. In der Regel finden Sitzungen mittwochs, 18.00 Uhr, statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Bürgermeister als Einladung. Mitglieder des Gemeinderates, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

**§ 12
Einberufung *der Sitzungen*
(§ 34 Abs. 1 und 2 GemO)**

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat **muß** unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der **Stadträte** unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. **Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.**
- (2) Der **Oberbürgermeister** beruft den Gemeinderat schriftlich **oder elektronisch** mit angemessener Frist **ein und teilt rechtzeitig**, in der Regel **mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigefügt (s. § 14).** In der Regel finden Sitzungen mittwochs, 18.00 Uhr, statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
- (3) **Für den Abruf oder die Übermittlung der Einladung, Tagesordnung und der zur Beratung erforderlichen Beratungsunterlagen kommt ein Ratsinformationssystem zum Einsatz. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladung und Beratungsunterlagen nehmen können. Gemeinderäte, mit denen diese Form der elektronischen Ladung vereinbart wurde, erhalten keine zusätzliche schriftliche Ladung und keine schriftliche Beratungsunterlagen.**
- (4) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den **Oberbürgermeister** als Einladung. **Stadträte**, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (5) **Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.**

<p style="text-align: center;">§ 13 Tagesordnung</p> <p>(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.</p> <p>(2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.</p> <p>(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.</p> <p>(4) Der Bürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Abs. 2. - §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 GemO -</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Tagesordnung (§§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 GemO)</p> <p>(1) Der <i>Oberbürgermeister</i> stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.</p> <p>(2) <i>Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte</i> ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.</p> <p>(3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.</p> <p>(4) Der <i>Oberbürgermeister</i> kann in dringenden Fällen durch schriftlich <i>oder elektronisch</i> auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Abs. 2.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Beratungsunterlagen</p> <p>(1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Bürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.</p> <p>(2) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Mitglieder des Gemeinderates bestimmt. Über den Inhalt der Vorlagen ist so lange Verschwiegenheit zu wahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Beratungsunterlagen (§§ 34 Abs. 1, 41b Abs. 4 GemO)</p> <p>(1) Der Einberufung nach § 12 fügt der <i>Oberbürgermeister</i> die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen <i>Einzelner</i> entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.</p> <p>(2) <i>Stadträte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.</i></p>

<p>- § 34 Abs. 1 GemO –</p>	<p>(3) <i>Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 6.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung</p> <p>(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.</p> <p>(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderates. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit des Gemeinderates oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muß. - §§ 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 GemO -</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung (§§ 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 GemO)</p> <p>(1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.</p> <p>(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des <i>Gemeinderats</i>. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit des <i>Gemeinderats</i> oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden <i>muss</i>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht</p> <p>(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.</p> <p>(2) Mitglieder des Gemeinderates können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind. - § 36 Abs. 1 und 3 GemO –</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht (§ 36 Abs. 1 und 3 GemO)</p> <p>(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.</p> <p>(2) <i>Stadträte</i> können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.</p>

§ 17

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluß aller Mitglieder des Gemeinderates nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen, wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlußfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlußantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluß zu fassen. Über einen Schlußantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

§ 18

Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem/r Bediensteten der Stadt oder anderen Personen übertragen.

§ 17

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die **Beschlussfassung** in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (**Schlussantrag**). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und **Beschluss** zu fassen. Über einen **Schlussantrag** kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion **und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte** Gelegenheit **hatten**, zur Sache zu sprechen.

§ 18

Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat (§ 33 GemO)

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag **einem** Bediensteten der Stadt oder anderen Personen übertragen.

<p>(2) Der Bürgermeister kann, unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderates, sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.</p> <p>(3) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderates muß er, Bedienstete der Stadt der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen. - § 33 GemO -</p>	<p>(2) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.</p> <p>(3) Der <i>Oberbürgermeister</i> kann, unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats, sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.</p> <p>(4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats <i>muss</i> er, Bedienstete der <i>Stadt</i> zu sachverständigen Auskünften zuziehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Redeordnung</p> <p>(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein/e Teilnehmer/in an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm/ihr vom Vorsitzenden erteilt ist.</p> <p>(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen, zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.</p> <p>(3) Kurze Zwischenfragen an den/die jeweiligen Redner/in sind mit dessen/deren und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.</p> <p>(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem/r Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.</p> <p>(5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den/die Redner/in zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Redeordnung</p> <p>(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. <i>Ein Teilnehmer</i> an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es <i>ihm</i> vom Vorsitzenden erteilt ist.</p> <p>(2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.</p> <p>(3) Kurze Zwischenfragen an <i>den</i> jeweiligen Redner sind mit <i>dessen</i> und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.</p> <p>(4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso <i>dem</i> Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.</p> <p><i>(5) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.</i></p> <p>(6) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann <i>den</i></p>

	<i>Redner</i> zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. <i>Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.</i>
§ 20 Sachanträge	§ 20 Sachanträge
<p>(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluß der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, daß Anträge schriftlich abgefaßt werden.</p> <p>(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.</p>	<p>(1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor <i>Abschluss</i> der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, <i>dass</i> Anträge schriftlich <i>abgefasst</i> werden.</p> <p>(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.</p>
§ 21 Geschäftsordnungsanträge	§ 21 Geschäftsordnungsanträge
<p>(1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluß der Beratung hierüber, gestellt werden.</p> <p>(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem/der Antragsteller/in und dem Vorsitzenden erhält je ein/e Redner/in der Fraktionen Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.</p> <p>(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen, b) der Schlußantrag (§ 17 Abs. 5), c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen, 	<p>(1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum <i>Schluss</i> der Beratung hierüber, gestellt werden.</p> <p>(2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer <i>dem Antragsteller</i> und dem Vorsitzenden erhält je <i>ein Redner</i> der Fraktionen <i>und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte</i> Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.</p> <p>(3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen, b) der <i>Schlussantrag</i> (§ 17 Abs. 5), c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen. <i>Wird der Antrag angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind,</i>

<p>d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten, e) der Antrag, die Beschlußfassung zu vertagen,</p> <p>f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuß zu verweisen.</p> <p>(4) Ein Mitglied des Gemeinderats, das selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b und c nicht stellen.</p>	<p>d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten, e) der Antrag, die <i>Beschlussfassung</i> zu vertagen, f) <i>den Antrag auf Unterbrechung der Sitzung zum Zwecke der Beratung,</i> g) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen <i>Ausschuss</i> zu verweisen.</p> <p>(4) Ein <i>Stadtrat</i>, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. B (<i>Schlussantrag</i>) und c (<i>Schluss der Rednerliste</i>) nicht stellen. (5) <i>Für den Schlussantrag gilt § 17 Abs. 5.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).</p> <p>(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.</p> <p>(3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.</p> <p>(4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muß eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.</p> <p>(5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates nach Anhörung der nichtbefangenen Mitglieder des Gemeinderates. Ist auch der Bürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit <i>(§ 37 GemO)</i></p> <p>(1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).</p> <p>(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.</p> <p>(3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.</p> <p>(4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, <i>muß</i> eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.</p> <p>(5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der <i>Oberbürgermeister</i> anstelle des Gemeinderats nach Anhörung der <i>nicht befangenen Stadträte</i>. Ist auch der <i>Oberbürgermeister</i> befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt</p>

<p>stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum/r Stellvertreter/in des Bürgermeisters bestellt.</p> <p>(6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Abs. 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, daß von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des Bürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 22 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Mitglieds des Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.</p> <p>(7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist. - § 37 GemO -</p>	<p>nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung <i>zum Stellvertreter</i> des <i>Oberbürgermeisters</i> bestellt.</p> <p>(6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Abs. 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des <i>Oberbürgermeisters</i> (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines <i>Stadtrats</i> durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.</p> <p>(7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Abstimmungen</p> <p>(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, daß sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, daß sie mit JA oder mit Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.</p> <p>(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Bürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Abstimmungen (§ 37 Abs. 6 GemO)</p> <p>(1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, <i>dass</i> sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, <i>dass</i> sie mit Ja oder mit Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht, <i>bei Zahlenunterschieden über die höchste Zahl zuerst</i>.</p> <p>(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit <i>gefasst</i>. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der <i>Oberbürgermeister</i> hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p>

(3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensanfang der Stimmberechtigten in der Reihenfolge nach der Sitzordnung (§ 11).

(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, daß ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.
- § 37 Abs. 6 GemO -

**§ 24
Wahlen**

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Der Bürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein/e Bewerberin zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch **Namensaufruf** der Stimmberechtigten in der Reihenfolge nach der Sitzordnung (§ 11).

(4) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, **dass** ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 24 Abs. 2.

**§ 24
Wahlen
(§ 37 Abs. 7 GemO)**

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Der **Oberbürgermeister** hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

(2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

<p>(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitgliedes des Gemeinderates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen. - § 37 Abs. 7 GemO –</p>	<p>(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten <i>Stadtrats</i> die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten</p> <p>(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.</p> <p>(2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen. - §§ 24 Abs. 2, 37 Abs. 7 GemO -</p>	<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten (§§ 24 Abs. 2, 37 Abs. 7 GemO)</p> <p>(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem <i>Oberbürgermeister</i> über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; <i>das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.</i> Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der <i>Oberbürgermeister</i> ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.</p> <p>(2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; <i>das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Persönliche Erklärungen</p> <p>(1) Zu einer kurzen "persönlichen Erklärung" erhält das Wort</p> <p>a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;</p> <p>b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn/sie erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines</p>	<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Persönliche Erklärungen</p> <p>(1) Zu einer kurzen "persönlichen Erklärung" erhält das Wort</p> <p>a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;</p> <p>b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines</p>

<p>Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übertragung zur Tagesordnung) abgegeben werden.</p> <p>(2) Eine Aussprache über "persönliche Erklärungen" findet nicht statt.</p>	<p>Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.</p> <p>(2) Eine Aussprache über "persönliche Erklärungen" findet nicht statt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Fragestunde</p> <p>(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen.</p> <p>(2) Grundsätze für die Anfragen:</p> <p>a) Die Fragestellung ist unter Punkt "Anfragen" am Schluss der öffentlichen Sitzung möglich.</p> <p>b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Fragen stellen. Die Fragen müssen kurz gefaßt sein.</p> <p>c) Zu den gestellten Fragen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Die Antwort kann auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung. - § 33 Abs. 4 GemO -</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Fragestunde (§ 33 Abs. 4 GemO)</p> <p>(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen <i>oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde)</i>.</p> <p>(2) Grundsätze für die <i>Fragestunde</i>:</p> <p>a) Die <i>Fragestunde findet in der Regel unter Tagesordnungspunkt "Besucherfragen" am Beginn der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht übersteigen.</i></p> <p>b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf <i>in einer Fragestunde</i> zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten <i>Anregungen vorbringen, Vorschläge machen und</i> Fragen stellen. <i>Anregungen, Vorschläge und</i> Fragen, müssen kurz <i>gefasst</i> sein <i>und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Eine Diskussion ist nicht zulässig.</i></p> <p>c) Zu den gestellten Fragen, <i>Anregungen und Vorschlägen</i> nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Die Antwort kann auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.</p>

<p style="text-align: center;">§ 28 Anhörung</p> <p>(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Mitgliedes des Gemeinderates oder betroffener Personen und Personengruppen.</p> <p>(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuß übertragen.</p> <p>(3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderates oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.</p> <p>(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderates eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen. - § 33 Abs. 4 GemO –</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Anhörung (§ 33 Abs. 4 GemO)</p> <p>(1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Stadtrats oder betroffener Personen und Personengruppen.</p> <p>(2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.</p> <p>(3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.</p> <p>(4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 a Rederecht von Antragstellern</p> <p>(1) Bei Anträgen von Dritten (Vereine, kirchlichen Einrichtungen und sonstigen Personengruppen) erhält der Antragsteller in einer nichtöffentlichen Gemeinderats- oder Ausschusssitzung zur Vorstellung des Antrages sowie zur Beantwortung von Fragen ein grundsätzliches Rederecht.</p> <p>(2) Bei einem Antrag mit einem Gesamtwert von 25.000 Euro und mehr, aber weniger als 100.000 Euro kann die Verwaltung den Antragsteller einladen. Die Redezeit zur Antragsbegründung sollte sich auf 10 Minuten begrenzen. Bei Anträgen mit einem Gesamtwert von 100.000 Euro und mehr soll</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 a Rederecht von Antragstellern</p> <p>(1) Bei Anträgen von Dritten (Vereine, kirchlichen Einrichtungen und sonstigen Personengruppen) erhält der Antragsteller in einer nichtöffentlichen Gemeinderats- oder Ausschusssitzung zur Vorstellung des Antrages sowie zur Beantwortung von Fragen ein grundsätzliches Rederecht.</p> <p>(2) Bei einem Antrag mit einem Gesamtwert von 25.000 Euro und mehr, aber weniger als 100.000 Euro kann die Verwaltung den Antragsteller einladen. Die Redezeit zur Antragsbegründung sollte sich auf 10 Minuten begrenzen. Bei Anträgen mit einem Gesamtwert von 100.000 Euro und mehr soll</p>

<p>die Verwaltung den Antragsteller einladen. Die Redezeit zur Antragsbegründung sollte sich auf 20 Minuten begrenzen.</p> <p>(3) Die Redezeit beinhaltet nicht die Zeit zur Beantwortung von Fragen aus dem Gemeinderat oder Ausschuss.</p> <p>(4) Zusätzlich kann der Gemeinderat oder der Ausschuss die Verwaltung mit einfacher Mehrheit beauftragen, einen Antragsteller auch dann einzuladen, wenn die in Abs. 2 genannten Bedingungen nicht zutreffen.</p>	<p>die Verwaltung den Antragsteller einladen. Die Redezeit zur Antragsbegründung sollte sich auf 20 Minuten begrenzen.</p> <p>(3) Die Redezeit beinhaltet nicht die Zeit zur Beantwortung von Fragen aus dem Gemeinderat oder Ausschuss.</p> <p>(4) Zusätzlich kann der Gemeinderat oder der Ausschuss die Verwaltung mit einfacher Mehrheit beauftragen, einen Antragsteller auch dann einzuladen, wenn die in Abs. 2 genannten Bedingungen nicht zutreffen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 b Beziehung Gemeinderat/Jugendgemeinderat</p> <p>(1) Auf Grund des § 41 a der GemO wird die Beteiligung des Jugendgemeinderates an den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse in Jugendangelegenheiten wie folgt geregelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Jugendgemeinderat erhält im Gemeinderat der Stadt Hockenheim ein Vorschlags- und Anhörungsrecht zu primär jugendrelevanten Gemeindeangelegenheiten. Die Entscheidung, inwieweit ein Tagesordnungspunkt diese Voraussetzung erfüllt, obliegt dem Oberbürgermeister. 2. In begründeten Fällen kann dem Jugendgemeinderat durch den Oberbürgermeister ein Vorschlags- und Anhörungsrecht zu sonstigen Gemeindeangelegenheiten eingeräumt werden. 3. Der Jugendgemeinderat bestimmt für die Dauer von einem Kalenderjahr bis zu drei Mitglieder, die bei einer Gemeinderatssitzung zu einem Tagesordnungspunkt das Vorschlags- und Anhörungsrecht gem. Abs. 1 Ziffer 1 und 2 ausüben können. 	<p style="text-align: center;">§ 28 b Jugendgemeinderat (§ 41 a GemO)</p> <p>(1) Auf Grund des § 41 a der GemO wird die Beteiligung des <i>Jugendgemeinderats</i> an den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse in Jugendangelegenheiten wie folgt geregelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Jugendgemeinderat erhält im Gemeinderat der Stadt Hockenheim ein Vorschlags- und Anhörungsrecht zu primär jugendrelevanten Gemeindeangelegenheiten. Die Entscheidung, inwieweit ein Tagesordnungspunkt diese Voraussetzung erfüllt, obliegt dem Oberbürgermeister. 2. In begründeten Fällen kann dem Jugendgemeinderat durch den Oberbürgermeister ein Vorschlags- und Anhörungsrecht zu sonstigen Gemeindeangelegenheiten eingeräumt werden. 3. Der Jugendgemeinderat bestimmt für die Dauer von einem Kalenderjahr bis zu drei Mitglieder, die bei einer Gemeinderatssitzung zu einem Tagesordnungspunkt das Vorschlags- und Anhörungsrecht gem. Abs. 1 Ziffer 1 und 2 ausüben können.

<p>4. Beschlüsse des Jugendgemeinderats sind dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen. Sofern möglich, können die Beschlüsse des Jugendgemeinderats von diesem selbst ausgeführt oder aber als Anträge beim Oberbürgermeister eingereicht werden, der sie in den Gemeinderat bzw. die zuständigen Ausschüsse einbringen kann.</p> <p>(2) Die Tagesordnung zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, des Hauptausschusses sowie des Ausschusses „Technik, Umwelt und Verkehr“ geht den vom Jugendgemeinderat für Stellungnahmen benannten Mitgliedern nebst den Sitzungsunterlagen mit gleicher Frist wie dem Gemeinderat zu.</p>	<p>4. Beschlüsse des Jugendgemeinderats sind dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen. Sofern möglich, können die Beschlüsse des Jugendgemeinderats von diesem selbst ausgeführt oder aber als Anträge beim Oberbürgermeister eingereicht werden, der sie in den Gemeinderat bzw. die zuständigen Ausschüsse einbringen kann.</p> <p>(2) Die Tagesordnung zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats, des Hauptausschusses, des Ausschusses „Technik, Umwelt und Verkehr“ sowie des Ausschusses „Soziales, Jugend, Kultur und Sport“ geht den vom Jugendgemeinderat für Stellungnahmen benannten Mitgliedern nebst den Sitzungsunterlagen mit gleicher Frist wie dem Gemeinderat zu.</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Schriftliches Verfahren</p> <p>Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Mitgliedern des Gemeinderates entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht. - § 37 Abs. 1 GemO -</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Schriftliches Verfahren (§ 37 Abs. 1 GemO)</p> <p>Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Offenlegung</p> <p>(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.</p> <p>(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Offenlegung (§ 37 Abs. 1 GemO)</p> <p>(1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.</p> <p>(2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der</p>

<p>Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.</p> <p>(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Mitglieder des Gemeinderates darauf hinzuweisen, daß die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen. - § 37 Abs. 1 GemO -</p>	<p>Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.</p> <p>(3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Mitglieder des Gemeinderats darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 Inhalt der Niederschrift</p> <p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muß insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder des Gemeinderates, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.</p> <p>(2) Bei Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren (§ 28) oder der Offenlegung (§ 29) gilt Abs. 1 entsprechend.</p> <p>(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, daß ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. - § 38 Abs. 1 GemO -</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Inhalt der Niederschrift (§ 38 Abs. 1 GemO)</p> <p>(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.</p> <p>(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder der Offenlegung (§ 30) gilt Abs. 1 entsprechend.</p> <p>(3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 32 Führung der Niederschrift</p> <p>(1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Führung der Niederschrift (§ 38 Abs. 2 GemO)</p> <p>(1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Die Tonaufzeichnungen sind nach Genehmigung des Protokolls unverzüglich zu löschen.</p>

<p>(2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.</p> <p>(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. - § 38 Abs. 2 GemO -</p>	<p>(2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.</p> <p>(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der gesamten Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 33 Anerkennung der Niederschrift</p> <p>Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderates zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift eingebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat. - § 38 Abs. 2 GemO -</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Anerkennung der Niederschrift (§ 38 Abs. 2 GemO)</p> <p>Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift eingebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift</p> <p>(1) Die Mitglieder des Gemeinderates können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.</p> <p>(2) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Bürgern gestattet. - § 38 Abs. 2 GemO -</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Einsichtnahme in die Niederschrift (§ 38 Abs. 2 GemO)</p> <p>(1) Die Stadträte können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.</p> <p>(2) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderates</p> <p>Die Geschäftsordnung des Gemeinderates findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats (§§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO)</p> <p>Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:</p>

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Mitglied des Gemeinderats ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder ein Mitglied des Ausschusses, das Mitglied des Gemeinderats ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden, sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Mitglieder des Gemeinderates in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der Mitglieder des Gemeinderates in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, und Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich.
- f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlußunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus dem selben Grund beschlußunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.
- §§ 39, Abs. 5, 40, 41 GemO -

- a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der **Oberbürgermeister**. Er kann **den Beigeordneten**, einen seiner Stellvertreter oder, wenn **der Beigeordnete und** alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das **Stadtrat** ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- entfällt**
- b) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden, sie sind ehrenamtlich tätig; ihre Zahl darf die der **Stadträte** in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- entfällt**
- c) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten **dienen**, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind in der Regel nichtöffentlich.
- d) Wird ein beschließender **Ausschuss** wegen Befangenheit **beschlußunfähig**, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- e) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.